

Name

Vorname

Ort, Datum

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Postfach 20 04 64
53134 Bonn

**Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit
– Antrag gemäß Artikel 87 Absatz 8 VO (EG) 883/2004 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Vordruck E 101) entnehmen können, galten für mich am 30.04.2010 auf Grund der Verordnung (EWG) 1408/71 die Rechtsvorschriften des Staates Der vorherrschende Sachverhalt (Art und Umfang der Erwerbstätigkeit) hat sich seither nicht geändert. Daher tritt auf Grund der Übergangsbestimmung in Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit grundsätzlich keine Änderung ein.

Nach den mir vorliegenden Informationen würden ohne die Übergangsbestimmung für mich grundsätzlich ab 01.05.2010 die Rechtsvorschriften eines anderen Staates der Europäischen Union (EU) gelten. Diesen Rechtsvorschriften möchte ich unterstellt werden und nicht – weiterhin – von der Übergangsbestimmung erfasst werden.

Da sich mein Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in Deutschland befindet, sind Sie für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach der VO (EG) 883/04 zuständig. Daher bitte ich Sie, auf der Grundlage der im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Daten die für mich geltenden Rechtsvorschriften festzulegen und – soweit die deutschen Rechtsvorschriften für mich gelten – mir eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen